



Grand Conseil
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht der thematischen Kommission für Institutionen und Familienfragen

Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) und des Reglements des Grossen Rates (RGR) 1. Lesung

Die Kommission hat am 19. Juni 2007 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am 25. September von 08.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Konferenzsaal des Grossen Rates in Sitten getagt.

TEILNEHMER/INNEN

KOMMISSION

Funktion	Name	Vorname	Anw.	Abw.	Entsch.	Ersatz
Präsident	ZURBRIGGEN	Felix	X			
Berichterstatter	GRAND	Erno	X			
Mitglieder	BIGLER	Patrice	X			
	BRUCHEZ	Jean-Daniel	X			
	BRUNNER	Thomas		X		
	CRETENAND	Narcisse			X	MAYE-FAVRE Emmanuelle
	DENIS	Bertrand	X			
	GAILLARD	Joël	X			
	GRANDJEAN	Michelle	X			
	LEHNER	Thomas			X	BRUNNER Angelica
	RESENTERRA	Aldo	X			
	TURIN	Alexis	X			
	ZEN RUFFINEN	Marie-Christine	X			

STAATSRAT / KANTONALE VERWALTUNG

Name	Vorname	Funktion
REY-BELLET	Jean-Jacques	Staatsratspräsident
FRAGNIERE	Norbert	Chef der Dienststelle für innere Angelegenheiten
VON ROTEN	Henri	Staatskanzler
BUMANN	Claude	Chef des Parlamentsdienstes
SIERRO	Nicolas	Wissenschaftl. Mitarbeiter beim Parlamentsdienst

1. Einleitung

Kommissionspräsident Felix Zurbruggen begrüsst Staatsrat Jean-Jacques Rey-Bellet, die Mitarbeiter der Kantonsverwaltung und die Kommissionsmitglieder. Nach einer kurzen Einleitung übergibt er das Wort an Staatsrat Rey-Bellet.

1.1. Vorstellung

Der Staatsrat möchte sich nicht zu stark in die Revision der Bestimmungen, welche die Funktionsweise des Grossen Rates regeln, einmischen. Getreu dem Grundsatz der Gewaltentrennung spricht sich Staatsrat Rey-Bellet für eine gewisse Zurückhaltung seitens der Vertreter der Kantonsverwaltung aus. Da allerdings zahlreiche Artikel die Organisation des Staatsrates und die Beziehungen zwischen den Gewalten betreffen, möchte der Staatsratspräsident an der gesamten Diskussion teilnehmen.

Claude Bumann, Chef des Parlamentsdienstes, bringt ergänzend zum Bericht der Arbeitsgruppe „Revision des GORBG und des RGR“ einige Präzisierungen an:

- Die im Jahre 2002 in Kraft getretenen Revisionen des GORBG und des RGR haben zu einer Stärkung des Grossen Rates und zu einer Aufwertung der Rolle der Abgeordneten beigetragen. Durch die Einführung eines neuen Sessionsrhythmus, die Schaffung von thematischen Kommissionen und den Ausbau der Informatik konnte namentlich die Effizienz des Parlaments gesteigert werden.
- Mit den neuerlichen Änderungen sollen Doppelspurigkeiten und Anachronismen beseitigt und gewisse Mängel des GORBG und des RGR behoben werden. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe stellen keine Revolution, sondern vielmehr eine Evolution dar.
- Die im Mai 2005 gebildete Arbeitsgruppe trat insgesamt acht Mal zusammen und das Resultat ihrer Arbeiten wurde dem Grossen Rat im Rahmen einer parlamentarischen Initiative im Einklang mit Artikel 108 ff GORBG und Artikel 131 ff RGR unterbreitet.
- Dieser Entwurf ist eine Reaktion auf mehrere Motionen, die in den vergangenen Jahren eingereicht wurden.
- Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen wurden mit Ausnahme des Artikels betreffend Unvereinbarkeiten (Art. 25 Abs. 2 RGR) allesamt einstimmig angenommen.
- Anlässlich der Zweckmässigkeitsdebatte im April 2007 haben die Abgeordneten mehrere Stossrichtungen aufgezeigt und Denkanstösse zuhanden der Kommission gegeben.

Damit sämtliche Abgeordneten die Gelegenheit haben, allfällige Abänderungen vorzuschlagen, **ist die Behandlung dieses Geschäfts in zwei Lesungen vorgesehen.**

2. Eintreten

2.1. Eintretensdebatte

Der Kommissionspräsident schlägt vor, in einem ersten Schritt die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen zu behandeln und in einem zweiten Schritt allfällige neue Vorschläge, die beispielsweise anlässlich der Zweckmässigkeitsdebatte im April 2007 oder im

Rahmen der Ratifizierung der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) im Dezember 2006 vorgebracht wurden, zu beleuchten.

Einige Kommissionsmitglieder ergreifen das Wort und weisen auf eine Reihe von Punkten hin, die es zu behandeln gilt, wie den Turnus für das Präsidium oder die Fragen im Informationsbereich.

Claude Bumann bringt eine Präzisierung in Sachen Informationsgesetz an. In der Folge des Entscheids der Kommission IF, das Informationsgesetz mit dem Datenschutzgesetz zu fusionieren, hat der Staatsrat die Datenschutzkommission mit der Erarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfs betraut. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Föderalismus hat die Datenschutzkommission einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, welcher sowohl die Information als auch den Datenschutz und die Archivierung abdeckt, und diesen dem Staatsrat im November 2007 unterbreitet.

2.2. Eintretensabstimmung

Die anwesenden Kommissionsmitglieder sprechen sich **einstimmig für Eintreten aus**.

3. Detailberatung

Titel und Erwägungen

Die Kommissionsmitglieder sprechen sich einstimmig für die Beibehaltung des bestehenden Titels aus: „*Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten*“.

Kommentar:

Wie schon der Staatsrat ist auch die Kommission der Ansicht, dass der Titel eines Gesetzes dessen Inhalt widerspiegeln muss. Das vorliegende Gesetz befasst sich nicht nur mit dem Grossen Rat und den Beziehungen zwischen den Gewalten, sondern berührt auch die Organisation des Staatsrates. Der Titel „*Gesetz über den Grossen Rat*“ wäre zu summarisch und würde dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht gerecht.

Art. 7 Dokumentation

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Kommentar:

Der Vorschlag eines Kommissionsmitglieds, anzugeben, dass die Dokumentation auf der Internetseite des Parlaments abrufbar ist, wird von der Kommission verworfen.

Art. 12 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Art. 18 Zahl der Mitglieder und Verteilung

Absatz 4

Abänderung der Kommission:

³ Die Zuteilung der Sitze in den Oberaufsichtskommissionen **an die Fraktionen** erfolgt nach dem Proporzsystem, indem die Anzahl ihrer Mitglieder addiert wird. **Dieser Zuteilungsmodus wird auch auf die thematischen Kommissionen angewendet.**

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe, einen neuen Absatz 4 anzufügen, wird abgelehnt.

Kommentar:

Für die thematischen Kommissionen kommt der gleiche Zuteilungsmodus zur Anwendung wie für die Oberaufsichtskommissionen. Der Einfachheit halber hat die Kommission den Vorschlag der Arbeitsgruppe für einen neuen Absatz 4 in Absatz 3 integriert.

Art. 35 Ausarbeitung von Rechtsnormen

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe, der eine redaktionelle Änderung im deutschen Text betrifft, einstimmig an.

Art. 40 Ausführungsgesetz und -dekret

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe, der eine redaktionelle Änderung im deutschen Text betrifft, einstimmig an.

Art. 54 Einberufung

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe, der eine redaktionelle Änderung im deutschen Text betrifft, einstimmig an.

Art. 55 Provisorisches Büro

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Kommentar:

Absatz 1: Das provisorische Büro besteht aus Vertretern der Parteien, da die Fraktionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht gebildet sind.

Absatz 2: Es wird angegeben, dass „*grundsätzlich*“ alle Parteien in der 13-köpfigen Validierungskommission vertreten sein müssen. Die Präzisierung „*grundsätzlich*“ ist für den Fall gerechtfertigt, dass es mehr als 13 Parteien geben sollte und somit nicht alle vertreten sein können.

Art. 56 Validierungskommission

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Art. 57 Vorsitz

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Art. 62 Sessionen

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Art. 63 Vorbereitung der Session

Abänderung der Kommission

⁴ *Nach Erhalt dieser Aufstellung und unter Berücksichtigung der Planung sowie der von den Kommissionen **in beiden Sprachen** hinterlegten Berichte [...].*

Die übrigen Vorschläge werden einstimmig angenommen.

Kommentar:

Die Kommission wünscht einen rascheren Versand der Sessionsunterlagen in Papierform. Sie ist der Ansicht, dass die Fristen zu kurz sind, um den Abgeordneten eine gewissenhafte Prüfung der ihnen unterbreiteten Geschäfte zu ermöglichen. Damit Verzögerungen aufgrund der Übersetzung der Dokumente nach Möglichkeit vermieden werden können, müssen die Kommissionsberichte **in beiden Sprachen** innerhalb der reglementarischen Fristen hinterlegt werden. Die Kommissionen müssen also der Übersetzung bei der Planung ihrer Arbeiten Rechnung tragen.

Art. 64 Einberufung und Tagesordnung

Die Kommission nimmt die Vorschläge der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Kommentar:

Der elektronische Versand des Sessionsplans und der Einberufung genügt den Bestimmungen dieses Artikels.

Art. 66 Quorum

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Art. 67 Einleitung der Beratungen

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe, der eine redaktionelle Änderung im deutschen Text betrifft, einstimmig an.

Art. 69 Detailberatung

Abänderung der Kommission

Mit **7 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung** spricht sich die Kommission für eine **Rückkehr zum ursprünglichen Wortlaut** aus.

Kommentar:

Die Kommission will das Recht der Abgeordneten, Abänderungen vorzuschlagen, nicht einschränken. Es wird daran erinnert, dass die Abgeordneten über sämtliche Abänderungsanträge beraten und abstimmen. Es ist also am Plenum zu entscheiden, was zulässig ist und was nicht.

Art. 71 und 71 bis

Die Kommission fordert den Rechtsdienst und den Parlamentsdienst auf, für die nächste Sitzung einen neuen Wortlaut vorzuschlagen.

Art. 118 Ausgearbeitete Initiative

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Art. 124 Rechte in Bundessachen

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Art. 126 Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren

Die Kommission fordert, dass der Wortlaut dieses Artikels mit dem Wortlaut des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht in Einklang gebracht wird.

Art. 128 Teilnahme in Kommissionen

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Buchstabe a) Oberaufsichtskommissionen

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Art. 142 Änderungen**Abänderung der Kommission**

Der deutsche und der französische Wortlaut müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Die Frist für den Versand der Rechtsschrift ist effektiv **40** Tage, so wie dies aus der französischen Version hervorgeht.

Die übrigen Vorschläge der Arbeitsgruppe werden von der Kommission einstimmig angenommen.

Art. 143 Anwendung des neuen Rechts

Die Kommission nimmt den Vorschlag der Arbeitsgruppe einstimmig an.

Kommentar:

Es handelt sich hier um die Übergangsbestimmungen anlässlich des Inkrafttretens der letzten Abänderungen im Jahre 2002.

4. Ende der Sitzung

Der Kommissionspräsident dankt den Teilnehmenden und schliesst die Sitzung um 17.00 Uhr.

5. Fortsetzung der Beratungen

Am 25. September 2007 fand die Fortsetzung der Beratungen im Konferenzsaal des Grossen Rates von 08.30 Uhr bis 17.30 Uhr statt.

TEILNEHMER/INNEN

KOMMISSION

Funktion	Name	Vorname	Anw.	Abw.	Entsch.	Ersatz
Präsident	ZURBRIGGEN	Felix	X			
Berichterstatter	GRAND	Erno	X			
Mitglieder	BIGLER	Patrice	X			
	BRUCHEZ	Jean-Daniel			X	THOMAS Myra-Hélène
	BRUNNER	Thomas			X	SCHNYDER Philipp
	CRETENAND	Narcisse			X	DESCOMBES Françoise
	BERTRAND	Denis	X			
	GAILLARD	Joël	X			
	GRANDJEAN BÖHM	Michelle	X			
	LEHNER	Thomas			X	BRUNNER Angelica
	RESENTERRA	Aldo	X			
	TURIN	Alexis	X			
	ZEN RUFFINEN	Marie-Christine	X			

STAATSRAT / KANTONALE VERWALTUNG

Name	Vorname	Funktion
FRAGNIERE	Norbert	Chef der Dienststelle für innere Angelegenheiten
VON ROTEN	Henri	Staatskanzler
BUMANN	Claude	Chef des Parlamentsdienstes

Zuerst wurden die am 19.07.2007 zurückgestellten Artikel beraten.

Art. 18

Abänderung der Kommission (Neuformulierung)

Art. 18 Zahl der Mitglieder und Verteilung

¹ Die Zahl der Mitglieder einer Kommission beträgt grundsätzlich fünf bis dreizehn.

² Bei der Bezeichnung der Kommission ist den Fraktionen und Sprachregionen Rechnung zu tragen.

³ Die Zuteilung der Sitze in den Oberaufsichtskommissionen an die Fraktionen erfolgt nach dem Proporzsystem, indem die Anzahl ihrer Mitglieder addiert wird. Dieser Zuteilungsmodus wird auch auf die thematischen Kommissionen angewendet.

~~⁴ (neu) Die Zuteilung der Sitze in den thematischen Kommissionen erfolgt nach dem Proporzsystem, indem die Anzahl der Mitglieder aller dieser Kommissionen addiert wird.~~

5. Kapitel (neu): Befugnisse in Bezug auf die interkantonalen Vereinbarungen und die internationalen Verträge

Art. 51bis (neu) Interkantonale Vereinbarungen und internationale Verträge

¹Der Staatsrat unterrichtet das Büro des Grossen Rates rechtzeitig und umfassend über die Verhandlungen, die im Hinblick auf die Annahme oder Abänderung einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Vertrags mit dem Ausland mit anderen Kantonen oder Ländern aufgenommen werden.

²Das Büro des Grossen Rates kann eine Kommission mit der Aufgabe betrauen, zu den Leitlinien des Verhandlungsmandats Stellung zu nehmen.

³Die bezeichnete Kommission kann, durch Vermittlung des Büros und zu Händen des Staatsrates, zu den Leitlinien des Verhandlungsmandats Empfehlungen abgeben.

⁴Der Staatsrat informiert die Kommission spätestens bei der Unterzeichnung der Vereinbarung darüber, welches die Folge ihrer Empfehlungen war. Die Kommission kann jedoch vom Staatsrat verlangen, dass ihr diese Information vor Abschluss seiner Arbeiten zukomme, und gegebenenfalls neue Vorschläge unterbreiten.

⁵Vorbehalten bleibt die interkantonale Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Abänderung der interkantonalen Verträge und Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland.

Kommentar:

Diese neue Bestimmung wurde von der Delegation für auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagen, wie dies bereits anlässlich der Zweckmässigkeitsdebatte von ihrer Präsidentin angekündigt worden war. Sie tangiert die laufende Revision der „Convention des conventions“ nicht, zumal Letztere in Absatz 5 vorbehalten wird. Die Annahme des vorliegenden Artikels findet allerdings unter Vorbehalt der Stellungnahme des Staatsrates und neuer Elemente, die anlässlich der Informationssitzung der Westschweizer Kantonsregierungen vom 9. November 2007 in Freiburg auftauchen könnten, statt.

Im Rahmen der Aushandlung einer Vereinbarung oder eines Abkommens liegt die Federführung beim Staatsrat. Der Grosse Rat hat keine Interventionsgewalt und kann dem Staatsrat keine Leitlinie aufzwingen. Allerdings wird die Regierung bei Beginn der Verhandlungen mit den anderen Regierungen zumindest die Ansicht der zuständigen Kommission des Grossen Rates kennen. Die Kommission ist sich durchaus darüber im Klaren, dass der Grosse Rat selber in dieser Verhandlungsphase nicht involviert ist.

- **Eintreten**
Einstimmig angenommen.
- **Absatz 1**
Angenommen.
- **Absatz 2**
Das Büro wird als das geeignete Organ erachtet, um zu entscheiden, ob sich eine Kommission mit einer Vereinbarung befassen muss oder nicht. Allerdings scheiden sich die Geister bei der Frage, ob das Büro für jede Vereinbarung zwingend eine

Kommission betrauen muss, selbst wenn es sich um eine „technische“ Vereinbarung von geringer Tragweite handelt.

Mit **8 gegen 5 Stimmen** spricht sich die Kommission für die Beibehaltung der Kann-Bestimmung aus.

- **Absatz 3**
Angenommen. Die Kommission kann auf die Abgabe von Empfehlungen verzichten.
- **Absatz 4**
Angenommen.
- **Absatz 5**
Angenommen.

Art. 71

Abänderung der Kommission

Art. 71 Mehrheit

¹ Die Beschlüsse des Grossen Rates werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

² Bestimmt es das Gesetz nicht anders, wird die absolute Mehrheit aus der Zahl der Stimmenden gerechnet. ~~Stimmenthaltung ist zulässig. Die Stimmenthaltungen, die ungültigen und leeren Stimmen~~ werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

³ Kein Abgeordneter ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Für Verfahrensregeln kann das Reglement des Grossen Rates grössere Mehrheiten vorsehen.

Kommentar:

Auf Vorschlag von Norbert Fragnière wird auf die Nennung der ungültigen und leeren Stimmen verzichtet, da diese nur bei Wahlen möglich sind (Art. 72).

Der neue Absatz 3 wurde aus dem Freiburger Gesetz entlehnt und besagt, dass kein Abgeordneter zur Stimmabgabe verpflichtet ist.

Art. 71bis

Abänderung der Kommission

Art. 71bis Elektronische Abstimmung

¹ Die Abstimmung wird elektronisch vorgenommen. Das System speichert die anlässlich sämtlicher ~~Wahlgänge~~ **Abstimmungen** abgegebenen Stimmen ("Ja", "Nein", "Enthaltung").

² Die Abstimmungsdaten werden **mindestens** bis zum Ende der kommenden Legislaturperiode aufbewahrt. ~~Sie sind, mit Ausnahme der zur Veröffentlichung bestimmten Abstimmungsergebnisse, vertraulich.~~

³ Solange es sich nicht um eine geheime Abstimmung handelt und das Gesuch von 15 Abgeordneten unterstützt wird, haben die Abgeordneten die Möglichkeit, vor der Abstimmung eine Namensliste zu verlangen. Diese wird unverzüglich ~~an alle anwesenden Abgeordneten~~ verteilt und ins Memorial aufgenommen.

Kommentar:

Die neu eingeführte Fernseh- und Internetübertragung der Debatten stellt die Vertraulichkeit der Abstimmungen in Frage. Diese Übertragungen ermöglichen es, die Abstimmungen mitzuverfolgen und zu eruieren, wer von den anwesenden Abgeordneten wie abgestimmt hat. Eine Beibehaltung des 2. Satzes von Absatz 2 würde also bedingen, dass Canal 9 angewiesen würde, die Anzeigetafel mit den Abstimmungsergebnissen erst dann einzublenden, wenn die farbigen Quadrate wieder erloschen sind und lediglich das Endergebnis zu sehen ist. Da die Personen, die sich auf der Tribüne befinden, sowieso sehen können, wer wie abgestimmt hat und es mitunter auch zu Abstimmungen durch Aufstehen kommt (z.B. bei einem Ausfall des Systems zur elektronischen Abstimmung), spricht sich die Kommission für eine Streichung dieses Satzes aus.

Die Kommission nimmt diese Abänderung mit **11 gegen 1 Stimme(n) bei 1 Enthaltung** an.

Art. 72

Der von einem Kommissionsmitglied gemachte Vorschlag zur Einführung eines Quorums für Wahlen und Ernennungen wird zurückgezogen.

2. Kapitel: Vorstösse des Abgeordneten:**Art. 104 Form der Vorstösse****f) einfache schriftliche Anfrage****Abänderung der Kommission*****Art. 104 Form der Vorstösse***

¹ *Jeder Abgeordnete, allein oder zusammen mit Mitunterzeichnern, ebenso die parlamentarischen Kommissionen und Fraktionen haben das Recht, dem Staatsrat einen Antrag oder eine Frage in den folgenden Formen zu stellen:*

- a) *Initiative;*
- b) *Motion;*
- c) *Postulat;*
- d) *Interpellation;*
- e) *Resolution;*
- f) **einfache schriftliche Anfrage**

g) Einfache Schriftliche Anfrage**Art. 114 Begriff**

¹ Jeder Abgeordnete kann eine **einfache schriftliche** Anfrage über eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse an den Staatsrat richten.

² Die Frage betrifft nur einen einzigen Gegenstand.

Kommentar:

Es geht hier um eine Anpassung an den französischen Begriff „question écrite“, zumal sich der Begriff „Schriftliche Anfrage“ bei den deutschsprachigen Abgeordneten mittlerweile eingebürgert hat.

Art. 132bis (neu)**Abänderung der Kommission*****Art. 132bis (neu) Rechte des Staatsrates***

Der Staatsrat oder einer seiner Vertreter hat das Recht, sich zu äussern, bevor eine Aufsichtskommission ihren Aufsichtsbericht in der Schlussabstimmung annimmt. Dafür wird ihm eine angemessene Frist eingeräumt.

Dieser neue Artikel wird vom Staatskanzler vorgeschlagen und von Norbert Fragnière kommentiert. Mit diesem Artikel soll das grundlegende Recht auf Gehör gewährleistet werden, ein Recht, das in Zusammenhang mit dem kürzlich unterbreiteten GPK-Bericht über die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle verletzt worden sein soll. Der Kanton Waadt und der Bund haben ähnliche Bestimmungen.

Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass dieses Recht im erwähnten Fall nicht verletzt worden sei und spricht sich namentlich gegen den Absatz betreffend die Untersuchungskommissionen aus.

Mit dieser Bestimmung soll dem Staatsrat kein Änderungsrecht eingeräumt, sondern es sollen vielmehr allfällige materielle Fehler vermieden werden.

Die neue Bestimmung wird einstimmig angenommen.

Der zweite Vorschlag der Staatskanzlei betreffend die Untersuchungskommissionen kommt schliesslich nicht zur Beratung.

Turnus für das Präsidium des Grossen Rates

Der Vorschlag zur Einführung eines Turnus unter den Fraktionen für das Präsidium des Grossen Rates sorgt für viel Gesprächsstoff. Niemand stellt den Grundsatz in Frage, wonach sich die politische Stärke einer Fraktion auch in der Häufigkeit, mit der sie das Präsidium des Grossen Rates innehat, niederschlagen sollte.

- Argumente für einen Turnus:

- Die Minderheiten werden momentan zu wenig berücksichtigt und sind im Vergleich zur Anzahl ihrer Abgeordneten im Präsidium untervertreten.
- Das gegenwärtige System ist antidemokratisch.
- Die Wahl ins Präsidium kann nicht nach dem Proporzsystem erfolgen. Dieses System eignet sich für die Wahl einer Gruppe von Personen, aber nicht für die Wahl einer Einzelperson.
- Es gibt Kantone, die einen solchen Turnus kennen.

- Argumente gegen einen Turnus:

- Ein Turnus gehört nicht ins Gesetz. Er könnte Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Fraktionen bilden.
- Die Wahl eines Abgeordneten ins Präsidium ist eng mit dessen Person verknüpft.
- Dem Grossen Rat sollte es – selbst nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Fraktionen – freigestellt bleiben, ob er eine Kandidatin oder einen Kandidaten wählen will oder nicht. Jeder Abgeordnete muss die

Möglichkeit haben, eine inoffizielle Kandidatin oder einen inoffiziellen Kandidaten vorzuschlagen.

Die Abstimmung wird nicht verlangt.

6. Schlussdebatte

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

7. Schlussabstimmung

Der Entwurf zur Revision des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten wird **einstimmig angenommen**.

8. Reglement des Grossen Rates: Detailberatung

Art. 11

Angenommen.

Art. 13

Keine Abänderungen. Der Parlamentsdienst muss jedoch die Abgeordneten an ihre Verpflichtung erinnern, sämtliche Veränderungen in Sachen Interessenbindungen umgehend zu melden.

Art. 14

Angenommen.

Art. 15

Keine Abänderungen. Es gilt an dieser Stelle daran zu erinnern, dass es für eine seriöse Kommissionsarbeit unabdingbar ist, dass sich ein verhinderter Abgeordneter immer durch die gleiche Suppleantin oder den gleichen Suppleanten vertreten lässt. Dieser Grundsatz sollte auch in der nächsten Wegleitung für die Abgeordneten vermerkt werden.

Art. 20

Angenommen.

Art. 25

Abänderung der Kommission

Art. 25 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder der thematischen Kommission können nicht in die Spezialkommissionen, die das gleiche Geschäft behandeln, Einsitz nehmen. **Dasselbe gilt für Abgeordnete, die am Verfahren zur Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs beteiligt waren.**

² Ein Abgeordneter kann nicht Mitglied von zwei Oberaufsichtskommissionen sein.

³ Die Mitglieder der Oberaufsichtskommissionen sitzen **in der Regel** nicht in **andern den thematischen** Kommissionen.

Kommentar:

Mehrere Kommissionsmitglieder sprechen sich gegen die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 1 aus. Die thematischen Kommissionen und die Spezialkommissionen müssen sich völlig unabhängig zu einem Erlass äussern können, ohne von Abgeordneten beeinflusst zu werden, die am Verfahren zu dessen Ausarbeitung beteiligt waren (z.B. im Rahmen einer ausserparlamentarischen Kommission oder als Sachverständiger). Andere Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass der Grosse Rat nicht auf die Erfahrungen, welche diese Personen in der Ausarbeitungsphase gesammelt haben, verzichten sollte. Die Motionäre werden oft aufgefordert, in ausserparlamentarischen Kommissionen Einsitz zu nehmen. Kommen sie dieser Aufforderung nach, so wären sie fortan von den Arbeiten der diesbezüglichen parlamentarischen Kommission ausgeschlossen.

Mit **8 gegen 5 Stimmen** spricht sich die Kommission für die Beibehaltung des zweiten Satzes aus, wobei im französischen Text „élus“ durch „députés“ ersetzt wird.

Der Vorschlag eines Kommissionsmitglieds, den Mitgliedern der Oberaufsichtskommissionen ausnahmslos zu verbieten, in thematischen Kommissionen Einsitz zu nehmen, wird angenommen. Allerdings haben sie die Möglichkeit, in den Spezialkommissionen Einsitz zu nehmen.

Art. 28**Abänderung der Kommission****Art. 28 Berichterstatter**

¹ Die Kommission bezeichnet selber ihren Berichterstatter. **Grundsätzlich darf dieser nicht der gleichen Muttersprache wie der Präsident sein.**

² Die Kommission kann beschliessen, dass der Präsident ebenfalls als Berichterstatter amtet.

³ **(neu) Die Oberaufsichtskommissionen können zwei Berichterstatter mit unterschiedlicher Muttersprache ernennen.**

Kommentar:

Die Kommission spricht sich für die Streichung des Grundsatzes aus, wonach der Berichterstatter nicht gleicher Muttersprache wie der Präsident sein darf. Für einen Berichterstatter ist es denn auch manchmal schwierig, seine Aufgabe zu erfüllen, wenn er nicht gleicher Muttersprache wie der Präsident ist. Für die Arbeiten der Kommission ist es eher von Vorteil, wenn Präsident und Berichterstatter gleicher Muttersprache sind.

Art. 38**Abänderung der Kommission**

Art. 38 Bericht der Kommission

¹ Die Kommission unterbreitet dem Grossen Rat schriftlich den Bericht über ihre Beratungen, über ihre Anträge und jene der Minderheit, über die Abstimmungsergebnisse sowie über die finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden.

² Die ~~Kommissionsberichte~~ ~~Berichte über die in Artikel 96 Buchstabe a bis d des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 vorgesehenen Geschäfte~~ ~~sowie die Berichte über gesetzgeberische Erlasse~~ werden im Grossen Rat verteilt. Sie müssen 30 Tage vor der Session beim Parlamentsdienst hinterlegt werden, ~~damit sie mit der Einberufung verschickt werden können~~, mit Ausnahme namentlich der Berichte über den Vierjahresplan die Einbürgerungsbegehren, die Begnadigungsgesuche, die integrierte Mehrjahresplanung, des Voranschlags und der Rechnung.

³ In Ausnahmefällen wird ein Bericht im Grossen Rat verlesen, wenn er nicht in den beiden Sprachen an die Abgeordneten verteilt worden ist.

⁴ Die Kommission unterbreitet einen Zwischenbericht:

- a) wenn sie es selbst beschliesst oder auf Begehren des Büros oder des Staatsrates;
- b) wenn sie die Vertagung des Geschäftes vorschlägt.

Kommentar:

Die Berichte des Staatsrates haben in dieser Bestimmung nichts zu suchen (Titel!). Es ist der Kommissionsbericht, der für die Aufnahme eines Geschäfts in die Tagesordnung einer Session entscheidend ist (Art. 64 Abs. 4 GORBG). Bei Absatz 2 müssen die Einbürgerungsbegehren und die Begnadigungsgesuche angefügt werden, für die keine Verpflichtung zur Hinterlegung eines Berichts 30 Tage vor der Session besteht. Was die Begnadigungsgesuche anbelangt, so muss der Bericht den Abgeordneten sogar erst am Tag der vorgesehenen Behandlung unterbreitet werden (Art. 55 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch). Mit der Anfügung von „namentlich“, will man anderen in einer Spezialgesetzgebung vorgesehenen Fällen und Ausnahmefällen vorgehen.

Die vorgeschlagene Änderung wird einstimmig angenommen.

Art. 43

Angenommen.

Art. 44

Angenommen.

Art. 45**Abänderung der Kommission****Art. 45 Finanzkommission**

¹ Die aus 13 Mitgliedern bestehende Finanzkommission kontrolliert als Oberaufsicht die Gesamtheit der Finanzen des Staates.

² Sie prüft und begutachtet unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Kommissionen insbesondere:

- a) den Entwurf zum Voranschlag;
- b) die Staatsrechnung, die Anleihen und die Nachtragskredite;
- c) den Finanzplan die integrierte Mehrjahresplanung;
- d) die Volksinitiativen unter dem Gesichtspunkt der Kompensationsmassnahmen (Art. 33 Abs. 4 KV).

Art. 45bis

Abänderung der Kommission

Art. 45bis (neu) Prüfung von Rechtserlassen

Das Büro kann die Oberaufsichtskommissionen ausnahmsweise mit der Prüfung von Rechtserlassen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, betrauen.

Kommentar:

Das Büro soll eine Oberaufsichtskommission nur in Ausnahmefällen mit der Prüfung eines Rechtserlasses betrauen können. Die vorgeschlagene Änderung wird einstimmig angenommen.

Der Vorschlag zur Aufhebung dieser Bestimmung wird zurückgezogen. Es gibt Gesetzesentwürfe, bei denen eine Oberaufsichtskommission bereits über das nötige Fachwissen verfügt, während sich eine thematische Kommission dieses Wissen erst aneignen müsste (z.B. in Sachen Prozessordnung).

Art. 48

Angenommen.

Art. 51

Angenommen.

Art. 52

Angenommen.

Art. 54

Abänderung der Kommission

Art. 54 Erfassung der Daten

¹ Alle Verhandlungen des Grossen Rates werden aufgenommen und vollständig auf Datenträger erfasst.

² ~~Der Parlamentsdienst unterbreitet jedem Redner den Text seiner Vorstösse und setzt ihm eine Frist von zehn Tagen für eventuelle stilistische, jedoch nicht für inhaltliche Abänderungen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die nicht zurückgesandten Texte als genehmigt.~~

^{3 2} Der Parlamentsdienst ist verpflichtet, ~~die in den Interventionen geäusserten Ideen den Wortlaut der Debatte~~ genau wiederzugeben; er darf sie, selbst auf Gesuch ~~des der~~ Interessierten hin, weder abändern noch auslegen.

³ Vor der endgültigen Veröffentlichung wird den Rednern während zehn Tagen eine vorläufige Version des Memorials zur Verfügung gestellt. Im Fall der Anfechtung entscheidet das Präsidium endgültig.

Kommentar:

Nach Vorstellung des Parlamentsdienstes soll fortan eine definitive Version des Memorials ins Internet gestellt werden, sobald die diesbezüglichen Arbeiten abgeschlossen sind. Gleichzeitig werden die Abgeordneten per E-Mail darüber informiert und den Rednern wird eine 10-tägige Frist zur Korrektur allfälliger Transkriptionsfehler eingeräumt.

Die Kommission gibt sich mit diesem Versprechen nicht zufrieden und möchte diese Verpflichtung im Gesetz verankern.

Art. 55**Abänderung der Kommission*****Art. 55 Veröffentlichung***

¹ Mit Ausnahme der geheimen Beratungen **und jener über die Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche** werden die Verhandlungen und Beschlüsse des Grossen Rates vollständig und **ohne Verzug unverzüglich auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis und** im Memorial der Sitzungen des Grossen Rates veröffentlicht.

² Die Mitglieder der betroffenen Kommissionen und der Staatsrat können vor ihrer Veröffentlichung eine Abschrift der Texte verlangen, sofern sich diese für die Vorbereitung einer vor der Veröffentlichung geplanten Session als unerlässlich erweist. Das Präsidium kann eine solche Bewilligung andern Personen erteilen.

³ Ausserdem werden der Voranschlag, die Staatsrechnung und die Berichte der Organe des Grossen Rates sowie in beiden Sprachen die Entwürfe für gesetzgeberische Erlasse und für Beschlüsse, Botschaften und Berichte des Staatsrates veröffentlicht.

Kommentar:

Nach dem Vorbild des Kantons Freiburg wünscht die Kommission, dass die Beratungen über die Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche im Einklang mit Artikel 78 des vorliegenden Gesetzes unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (siehe Kommentar bei Artikel 78 RGR).

Art. 56

Angenommen.

Art. 57

Angenommen. Es versteht sich von selbst, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Empfänger mehrere Exemplare des gedruckten Memorials verlangen können.

Art. 59**Abänderung der Kommission*****Art. 59 Dokumentationsstelle***

¹ Die Dokumentationsstelle des Grossen Rates steht den Abgeordneten auch ausserhalb der Sessionen offen und soll namentlich enthalten:

a) die systematische Sammlung der kantonalen Gesetze und der Bundesgesetze;

- b) die vollständige Sammlung des Memorials und der Protokolle des Grossen Rates und der Kommissionen;
- c) **das Amtsblatt und** die Bundesblätter;
- d) das Verzeichnis der Personalien der Abgeordneten und Suppleanten, der Kommissionen, der Magistraten und Beamten mit Angabe des Datums ihrer Wahl und ihrer Amtsdauer, der Verteidigungen und Interessenbindungen;
- e) das nummerierte und datierte Verzeichnis der parlamentarischen Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Resolutionen und einfachen Anfragen mit Angabe des Datums der Hinterlegung und ihres weiteren Verlaufs;
- f) das Verzeichnis der gesetzgeberischen Erlasse;
- g) das Verzeichnis der Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche und der Petitionen;
- h) das Verzeichnis der eingereichten Volksinitiativen mit der Angabe ihres Verlaufs.
- ~~i) die Antworten des Staatsrates und des Grossen Rates auf die eidgenössischen Vernehmlassungen.~~**

² Die elektronische Verbreitung der Dokumente wird bevorzugt.

Mit der Anfügung des Amtsblatts des Kantons Wallis angenommen.

Art. 63

Angenommen.

Art. 65

Der Vorschlag, das Gesetzgebungsjahr mit der Junisession zu beginnen und die Organe im Mai zu konstituieren (Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten usw.) wird abgelehnt. Die Kommission möchte die geltende Regelung beibehalten, auch wenn sie ein statistisches Problem aufwirft, seitdem die Wahlen am letzten Tag der Maisession stattfinden.

Art. 69

Angenommen. Der Vorschlag, den Staatsrat bereits in der Ausarbeitungsphase des jährlichen Sessionsplans anzuhören, wird zurückgezogen. Es versteht sich von selbst, dass sich die Regierung jedoch anlässlich der Sitzung, an welcher das Büro diese Planung verabschiedet, dazu äussern kann.

Art. 70

Angenommen.

Art. 73

Abänderung der Kommission

Art. 73 Einberufung

~~¹ Das Einberufungsschreiben gibt Tag und Stunde der Eröffnung der Session bekannt.~~

~~² Der Einberufung liegen die Tagesordnung und das Programm der Session, die Liste der zu behandelnden Geschäfte sowie alle diesbezüglichen Unterlagen bei.~~

~~³Die Unterlagen, die ihrer Natur wegen nicht der Einberufung beigelegt werden können, müssen den Abgeordneten im Parlamentsdienst zur Verfügung gestellt werden.~~

~~⁴Unter Vorbehalt von Absatz 3 und der Dringlichkeitsfälle werden die Geschäfte, für welche die erforderlichen Unterlagen der Einberufung nicht beigelegt werden, von der Liste gestrichen. Programmänderungen sind nur in den in Artikel 74 Absatz 3 vorgesehenen Fällen erlaubt.~~

~~⁵Eine Information über die Tagesordnung der Session wird im Amtsblatt veröffentlicht.~~

¹ In der Regel werden die Abgeordneten zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen mittels elektronischer Post einberufen.

² Die Einberufung enthält die Tagesordnung und den Wochenplan der Session Sessionsplan.

³ Der Wochenplan Sessionsplan wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Kommentar:

Absatz 3 des geltenden Reglements ist totus Buchstabe geblieben und kann durch die Verpflichtung, den Sessionsplan im Amtsblatt zu veröffentlichen, ersetzt werden.

Art. 73bis

Angenommen.

Art. 74

Angenommen.

Art. 76

Abänderung der Kommission

Art. 76 Medien

¹ Die Vertreter der akkreditierten Medien und Journalisten verfügen im Rahmen des Möglichen über reservierte Plätze. Sie erhalten die gleichen Unterlagen wie die Abgeordneten, es sei denn, diese dürfen nicht veröffentlicht werden.

~~²Während der Verhandlungen ist die Anwesenheit von Photographen nur mit Erlaubnis des Präsidenten zulässig.~~ Die vollständige Aufnahme oder ~~die teilweise oder vollständige~~ Wiedergabe der Verhandlungen durch Radio oder Fernsehen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums vorgängigen Genehmigung des Büros.

~~³ Die Medien können durch das Präsidium gezwungen werden, irrtümliche Informationen unentgeltlich zu berichtigen. Die Anwesenheit der Medienvertreter darf den Verlauf der Verhandlungen nicht stören. Im Falle der Störung können sie vom Präsidenten aus dem Saal gewiesen werden.~~

Mit der bei Absatz 1 angebrachten Präzisierung angenommen.

Art. 78

Abänderung der Kommission

Art. 78 Geheime Beratung

¹ Das Büro, der Staatsrat oder zehn Abgeordnete können geheime Beratung verlangen, wenn der Schutz wichtiger Staatsinteressen oder Gründe des Persönlichkeitsschutzes es rechtfertigen. **Eine geheime Beratung erfolgt, wenn der Grosse Rat über den Antrag auf geheime Beratung, die Begnadigungsgesuche, die Aufhebung der Immunität oder über die Ermächtigung zur gerichtlichen Belangung eines Staatsratsmitglieds berät.**

² Wird die geheime Beratung Gegenstand einer Verhandlung oder wird sie ohne eine solche beschlossen, muss jede Person, die nicht eine offizielle Funktion im Saal ausübt, sich zurückziehen. **Die Aufzeichnung und die Übertragung der Beratungen werden unterbrochen.**

³ Der Grosse Rat kann ausnahmsweise einem Magistraten oder einem Beamten, für den die Beratung wegen seiner Funktion von Interesse ist, die Anwesenheit erlauben.

⁴ Ist geheime Beratung beschlossen, wird das Protokoll der Sitzung nicht veröffentlicht und das Memorial der Sitzungen gibt die Beratungen nicht wieder. Alle anwesenden Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden, ausser der Grosse Rat beschliesse öffentlich und ohne Beratung etwas anderes.

Kommentar:

Die Kommission folgt einstimmig dem Beispiel des Kantons Freiburg und spricht sich dafür aus, zwingend die geheime Beratung vorzusehen, wenn der Grosse Rat über Folgendes berät:

- Antrag auf geheime Beratung,
- Begnadigungsgesuche,
- Gesuche um Aufhebung der Immunität,
- Ermächtigung zur gerichtlichen Belangung eines Staatsratsmitglieds.

In den obigen Fällen werden die Aufzeichnung und Übertragung der Beratungen durch die Medien unterbrochen und die Personen, die sich auf der Tribüne befinden, müssen den Saal verlassen. Aus diesen Gründen werden solche Geschäfte inskünftig eher am Schluss einer Session behandelt.

Art. 82

Der Vorschlag zur Rückkehr zum geltenden Wortlaut des RGR betreffend die Redezeit und zum Verzicht auf diese strengere Selbstdisziplin wird zurückgezogen. Die grosse Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates wird denn auch mit diesen neuen Limiten keinerlei Probleme haben.

Art. 84

Angenommen.

Art. 86

Angenommen.

Art. 89

Angenommen.

Art. 92

Angenommen.

Art. 103

Angenommen.

Art. 105

Angenommen.

Art. 106

Nach einer kurzen Diskussion über die Rolle des Präsidenten anlässlich von Abstimmungen angenommen.

Art. 108

Angenommen.

Art. 110

Angenommen mit dem Hinweis, dass jeder Abgeordnete die Möglichkeit hat, die Rückkehr zum ursprünglichen Wortlaut der Kommission zu verlangen, wenn diese einen Abänderungsantrag angenommen und somit ihren eigenen Wortlaut abgeändert hat. Der Chef des Parlamentsdienstes wird den Präsidenten des Grossen Rates auf diesen Grundsatz aufmerksam machen.

Art. 114

Angenommen.

Art. 116

Angenommen.

Art. 117

Angenommen.

Art. 122

Angenommen.

Art. 123

Angenommen.

Art. 125**Abänderung der Kommission****Art. 125 Einreichung**

¹ Alle ~~auf offiziellem Formular verfassten~~ Vorstösse müssen **auf offiziellem Formular verfasst, unterzeichnet und dem Präsidium des Grossen Rates während der Session unterzeichnet** überreicht werden. Die Kommissionen können ihre Interventionen in ihre Berichte integrieren und sie ausserhalb einer Session einreichen.

² Sobald das Präsidium sie formell als zulässig erklärt, werden die Vorstösse, die begründet und mit einem den Inhalt zusammenfassenden Titel versehen sein müssen, dem Grossen Rat und dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht.

Kommentar:

Die Verwendung der offiziellen Formulare erleichtert allen im Rahmen des Werdegangs eines Vorstosses involvierten Akteuren die Arbeit. Die Kommission spricht sich deshalb einstimmig dafür aus, die Abgeordneten zur Verwendung dieser Formulare zu verpflichten.

Es gilt an dieser Stelle daran zu erinnern, dass die im Namen einer Fraktion eingereichten Vorstösse mit der Unterschrift des Fraktionspräsidenten oder -vizepräsidenten versehen sein müssen.

Art. 126**Vom Grossen Rat am 12. September 2007 vorgeschlagene Abänderung****Art. 126 Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren**

¹Die Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren werden **gemäss der Spezialgesetzgebung in der Mai- und Novembersession jährlich mindestens zwei Mal** behandelt.

²**Falls nötig, und um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen, können die Einbürgerungsbegehren auch anlässlich anderer Sessionen behandelt werden.**

Kommentar:

Diese Änderung wurde vom Grossen Rat im Rahmen der 2. Lesung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht am 12. September 2007 angenommen.

Art. 127

Angenommen.

Art. 131

Angenommen.

Art. 135

Angenommen.

Art. 136

Angenommen.

5. Kapitel: Vorstösse der Abgeordneten**g) Einfache Anfrage****Abänderung der Kommission****g) Einfache Schriftliche Anfrage*****Art. 143 Behandlung*****Kommentar:**

Es geht hier um eine Anpassung an den französischen Begriff „question écrite“, zumal sich der Begriff „Schriftliche Anfrage“ bei den deutschsprachigen Abgeordneten mittlerweile eingebürgert hat.

Art. 151

Angenommen.

Anhang 1

Keine Abänderungen.

Anhang 2

Keine Abänderungen

9. Schlussdebatte

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

10. Schlussabstimmung

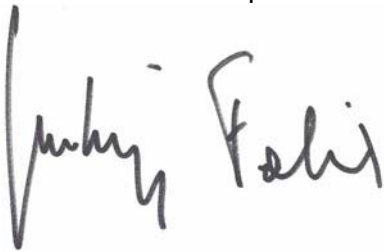
Der Entwurf zur Revision des Reglements des Grossen Rates wird **einstimmig angenommen**.

11. Ende der Sitzung

Der Kommissionspräsident dankt für das gute Mitmachen und schliesst um 17.30 Uhr die ganztägige Sitzung.

Susten/Sitten, den 10. Oktober 2007

Der Kommissionspräsident

Handwritten signature of Felix Zurbriggen in black ink.

Felix Zurbriggen

Der Berichterstatter

Handwritten signature of Erno Grand in blue ink.

Erno Grand